



Anders als die bisherige Einzelfallprüfung lässt der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderhehen wenig Spielraum für Lebensumstände, kulturelle Prägungen und persönliche Lebenswege der Betroffenen. © fotolia.com

Wenn Jugendliche heiraten

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderhehen auf den Weg gebracht und stellt damit die bisherige Rechtspraxis im Umgang mit Minderjährigenehen auf den Kopf. Familiengerichte müssen neue Wege gehen und das internationale Privatrecht bekommt einen Kratzer.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Kinderhehen sieht unter anderem vor, dass Ehen, die im Ausland vor der Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen wurden, in Deutschland nicht anerkannt werden. Darüber hinaus können Minderjährige, die zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr eine Ehe eingegangen sind, nur dann verheiratet bleiben, wenn sie in einer Härtefallprüfung nachweisen, dass eine Trennung schwerwiegende Folgen für sie hätte. Diese Herangehensweise markiert eine deutliche Wende im Umgang mit Minderjährigenehen. Institutsdirektor Prof. Jürgen Basedow

sieht diese Entwicklung kritisch: „Die politische Initiative zur Festsetzung eines starren Mindestalters wird – jedenfalls nach außen – getragen von dem Wunsch, den im Ausland verheirateten Mädchen zu helfen. Dabei wird unterstellt, dass die Nichtanerkennung der Ehe für das Mädchen immer eine Hilfe ist. Vieles wird übersehen: Nicht alle Mädchen wollen diese Hilfe; für manche ist die Eheschließung eine Bestätigung dafür, dass ihre Umwelt sie für erwachsen hält. Ähnlich schwierig wirkt sich die starre Festsetzung des Mindestalters auf Mädchen aus, die zum Zeitpunkt der Eheaufhebung schwanger oder schon Mutter sind. Dann wird nicht nur das Kind in seiner islamisch geprägten Umwelt unter der Aberkennung der Ehelichkeit zu leiden haben, sondern auch das Mädchen; was als Schutz für das Mädchen gedacht war, fügt ihr dann noch weiteren Schaden zu.“

Bis dato wurden Minderjährigenehen, vor allem solche, die vor dem 16. Lebensjahr geschlossen wurden, einer Einzelfallprüfung unterzogen, bei der das zuständige Familiengericht nach den Regeln des internationalen Privatrechts geprüft hat, ob die Ehe im Ausland wirksam geschlossen wurde. In die Entscheidung floss zudem ein, ob sich die Ehe mit dem *ordre public*, also mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, vereinbaren

lässt und unter welchen konkreten Umständen die Minderjährigenehe zustande gekommen ist – ein langwieriger Prozess, an dessen Ende die Entscheidung über die Anerkennung der Ehe stand. Nach dem neuen Gesetzentwurf soll das internationale Privatrecht (IPR) so modifiziert werden, dass es nun stärker die Wertungen des deutschen Eherechts widerspiegelt.

Auf rechtlicher Ebene verändert der Gesetzentwurf damit bewährte Grundannahmen des IPR. Wurden bisher im IPR alle Rechtsordnungen als gleichwertig verstanden, schlägt der jetzige Gesetzentwurf eine neue Richtung ein, gibt Dr. Lena-Maria Möller, wissenschaftliche Referentin am Institut, zu bedenken: „Das IPR sucht nicht nach einem abstrakt besseren Recht, sondern will jenes Recht zur Anwendung bringen, das die engste Verbindung zu dem in Frage stehenden Fall aufweist. Die neue Lösung aber erscheint als ein weiterer Schritt in Richtung einer abstrakten Unterscheidung zwischen guten und schlechten Rechten, die sich nicht auf den konkreten Einzelfall stützt.“

Auch wenn der Gesetzentwurf durch festgeschriebene Übergangsfristen und Ausnahmen differenzierter auf die Vielschichtigkeit der Minderjährigenehe eingeht als erwartet, presst er die Betroffenen dennoch in ein starres Raster, das wenig Spielraum lässt für Lebensumstände, kulturelle Prägungen und persönliche Lebenswege – anders als die bisherige Einzelfallprüfung.

Weitere Informationen zum Thema, wie ein Interview mit Institutsdirektor Prof. Jürgen Basedow, finden Sie unter: www.mpipriv.de



Auch für im Ausland geschlossene Ehen gelten künftig die in Deutschland festgelegten Altersgrenzen. © shutterstock.com

Onlineausgabe Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts

Von „Arbeitsrecht“ über „Geistiges Eigentum“ bis hin zu „Zahlungsverzug“ können insgesamt 473 Stichwörter zum Europäischen Privatrecht online unter HWB-EuP2009 nachgeschlagen werden.

Mit dem Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts haben Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des Instituts in jahrelanger Forschungsarbeit und in Zusammenarbeit mit über 120 Autoren eine wegweisende Enzyklopädie des europäischen Privatrechts geschaffen. „Der jetzt freie Zugang zu dieser umfassenden wissenschaftlichen Arbeit und die Möglichkeit, weltweit unkompliziert auf die Stichwörter zugreifen zu können, sind wichtige Schritte auf dem Weg, die Reichweite der Forschungsergebnisse unseres Instituts weiter zu erhöhen“, so der Leiter der Abteilung Redaktionen, Dr. Christian Eckl. Möglich ist die Onlineausgabe in Eigenregie des Instituts dank einer Sondervereinbarung mit dem Verlag Mohr Siebeck.

Die insgesamt 473 Stichwort-Artikel sind zum einen alphabetisch sortiert, können aber auch nach Schlagworten durchsucht werden. Verweise in den Artikeln sind direkt mit dem jeweiligen Zielbegriff verlinkt. Der Zugriff auf einzelne Stichwörter ist so viel einfacher und erleichtert das Arbeiten mit dem Werk ungemein. Die Onlineausgabe leistet damit einen Beitrag zum von der Max-Planck-Gesellschaft angestrebten freien Zugang

– dem sogenannten Open Access – zu wissenschaftlichen Forschungsergebnissen.

Entstanden ist das Handwörterbuch unter der Herausgeberschaft der Institutsdirektoren Prof. Jürgen Basedow, Prof. Klaus J. Hopt (Direktor bis 2008) und Prof. Reinhard Zimmermann sowie unter Koordination von Priv.-Doz. Dr. Martin Illmer als Antwort auf das oft undurchsichtige, bruchstückhafte Regelungsgeflecht des Europäischen Privatrechts. Mit seinen Stichwort-Artikeln schafft das Werk eine nachhaltige Grundlage für eine Systematisierung dieses Gebietes des europäischen Privatrechts. Die Artikel umfassen sämtliche Bereiche des Privatrechts und strukturieren diese unter Berücksichtigung der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Dimensionen sowie unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung europäischen Einheitsrechts.



Erstmals ist der Inhalt des Handwörterbuchs weltweit kostenlos online abrufbar (<http://hwb-eup2009.mpipriv.de>).

Die jetzt abrufbare Onlineversion basiert auf der Printausgabe aus dem Jahr 2009. Daher sollten die Benutzer im Einzelfall prüfen, inwieweit die Artikel durch neuere Rechtsentwicklungen überholt worden sind.

Neuerscheinung Tätigkeitsbericht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht | Hamburg



TÄTIGKEITSBERICHT | 2016

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law



Kürzlich ist der Tätigkeitsbericht 2016 des Instituts erschienen. Er informiert umfassend über aktuelle Forschungsprojekte rund um die rechtsvergleichende Grundlagenforschung und gibt einen beeindruckenden Überblick über die Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Zudem zeigt der Bericht auf, welche Rolle das Institut als internationaler Ideen- und Impulsgeber im Rahmen einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland spielt. Die Länder-schwerpunkte des Berichts liegen in diesem Jahr auf China und Japan. Eine Darstellung des weitreichenden Engagements des Instituts im Bereich des Wissensertransfers und Einblicke in das Institutsleben runden den Bericht ab.

Auf Wunsch senden wir Ihnen den Tätigkeitsbericht gern zu. Schreiben Sie uns einfach eine entsprechende Nachricht mit Ihrer Adresse an presse@mpipriv.de.

Neuerscheinungen

(Auswahl)

Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono (Hg.), *Special Economic Zones – Law and Policy Perspectives* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 117), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XI + 257 S.

Holger Fleischer, Hideki Kanda, Kon Sik Kim, Peter Mühlert (Hg.), *German and Asian Perspectives on Company Law* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 118), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 377 S.

Burkhard Hess, Klaus J. Hopt, Ulrich Sieber, Christian Starck (Hg.), *Unternehmen im globalen Umfeld – Aufsicht, Unternehmensstrafrecht, Organhaftung und Schiedsgerichtsbarkeit in Ostasien und Deutschland*, Fünftes Internationales Symposium der Fritz Thyssen Stiftung in Köln, Carl Heymanns, Köln 2017, 471 S.

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan, Hanno Merkt, Markus Roth (Hg.), *Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt*, 37. neubearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2016, LXIX + 2686 S.

Klaus J. Hopt, Christoph H. Seibt (Hg.), *Schuldverschreibungsrecht – Kommentar, Handbuch, Vertragsmuster*, Otto Schmidt, Köln 2017, LVIII + 1830 S.

Ernst-Joachim Mestmäcker, *Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts: Beiträge zu Recht, Wirtschaft und Gesellschaft in der EU* (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 287), Nomos, Baden-Baden 2016, 652 S.

Cord Meyer, Jan Peter Schmidt, Burkard J. Wolf (Hg.), *Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts: Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover*, Shaker, Aachen 2016, V + 254 S.

Nikolaos Paschos, Holger Fleischer (Hg.), *Handbuch Übernahmerecht nach dem WpÜG*, C.H. Beck, München 2017, 1176 S.

Nadja Yassari, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt (Hg.), *Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries*, Asser Press, Den Haag 2017, XVIII + 353 S.

Recht persönlich

Dr. Sofie Cools, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist für ihre Dissertation mit dem belgischen Fernand Collin Preis für Recht ausgezeichnet worden. In ihrer Dissertation hat Sofie Cools eine Theorie für die optimale Kompetenzverteilung zwischen Hauptversammlung und Verwaltungsorgan entwickelt. Auf Grundlage ihrer



Die Bedeutung des juristischen Denkens

Methoden des Rechts in vergleichender Perspektive

Institutsdirektor Prof. Reinhard Zimmermann über die Methoden der Rechtswissenschaft und die Bedeutung des juristischen Denkens.

Als Juristen interessieren wir uns für die unterschiedlichen Gebiete des materiellen Rechts und der dazugehörigen Verfahrensrechte; und als Rechtsvergleicher befassen wir uns mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden, die zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen bestehen. Von Zeit zu Zeit sollten wir aber auch darüber reflektieren, wie wir über das Recht denken: wie wir also das Recht anwenden, auslegen und fortbilden, wie wir juristisch argumentieren und was für uns „juristisches Denken“ bedeutet. Wir sollten uns also, in anderen Worten, über die Methoden unserer Wissenschaft verständigen. Das ist wichtig sowohl für die Pflege unserer je eigenen Rechtsordnung, ebenso wichtig aber auch für das Verständnis

fremder Rechtsordnungen und damit für den rechtsvergleichenden Diskurs. Denn schon ein erster Blick auf andere Rechtsordnungen zeigt, dass viele der für die Rechtsbildung maßgeblichen Faktoren ganz andere sind, als wir es bei uns gewohnt sind.

Nehmen wir nur zum Beispiel die Unterschiede zwischen dem englischen und deutschen Recht, die mitunter geradezu zu einem tiefen epistemologischen Graben stilisiert werden. In England treffen einzelne Richterpersönlichkeiten eine Entscheidung, in Deutschland treten sie hinter der Anonymität eines Spruchkörpers zurück. Damit ist auch der Stil einer Entscheidung sehr viel persönlicher und entspricht nicht dem bei uns sprichwörtlichen Juristendeutsch. Die Zahl der Richter ist ungleich geringer als bei uns. Die Traditionen der Juristenausbildung und der juristischen Karrierewege unterscheiden sich.

Beim zweiten Hinschauen relati-

vieren sich manche dieser Gegensätze. Gleichwohl wäre es erstaunlich, wenn sie nicht jedenfalls teilweise auch ein unterschiedliches Methodenverständnis widerspiegeln bzw. unterschiedliche Methodenvorstellungen prägen. Für andere Länder (etwa im Verhältnis von Deutschland und Frankreich) lassen sich ähnliche Listen von für die Rechtspflege maßgeblichen Unterschieden aufstellen, und auch hier zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede im Methodenverständnis.

Kurioserweise sind diese Unterschiede bisher kaum systematisch wahrgenommen und analysiert worden. Vielfach werden die einheimischen Traditionen der juristischen Ausbildung, des Umgangs mit den maßgeblichen Rechtsquellen und der Hierarchie der Juristenberufe als selbstverständlich empfunden. Das geht so weit, dass es in manchen Ländern an einer juristischen Methodenlehre jedenfalls in dem bei uns bekannten Sinne fehlt

oder zu fehlen scheint. Und während seit einigen Jahren eine Methodenlehre des europäischen Rechts Gestalt gewinnt, bei der die Frage im Mittelpunkt steht, wie die stetig wachsende Masse des Europarechts, einschließlich des europäischen Privatrechts, anzuwenden und fortzubilden ist, und während beträchtliche Aufmerksamkeit auch der Art und Weise gewidmet wird, auf welche Art und Weise Rechtsvergleichung betrieben werden sollte, fehlt es an einem vergleichenden Überblick über die Methoden des Rechts: an einer Methodenvergleichung im Gegensatz zur Methode der Vergleichung.

Der ausführliche Essay „Methoden des Rechts in vergleichender Perspektive“ ist im aktuellen Tätigkeitsbericht des Instituts erschienen.

Literaturempfehlung:

Basedow, Fleischer, Zimmermann, (Hg.), Legislators, Judges, and Professors, Mohr Siebeck, Tübingen 2016

20 Jahre Zeitschrift für Japanisches Recht

Jubiläum war Anlass für zwei rechtsvergleichende Symposien

Die Zeitschrift für Japanisches Recht ist derzeit weltweit die einzige Publikation, die regelmäßig und zeitnah die vielfältigen Entwicklungen des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert.

1996 wurde die Zeitschrift von Prof. Harald Baum, dem Leiter des Japanreferats, gegründet. Sein Ziel war es, mit einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche der japanischen Rechtsordnung für interessierte Juristen zugänglich zu machen. „Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Das ist eine schöne Entwicklung der vergangenen 20 Jahre“, so Harald Baum. Ein besonderes Anliegen ist es, jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Japan, Deutschland und anderen Ländern in der Zeitschrift ein Forum für ihre Japan bezogenen Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Unter www.zjapan.de kann man auf Inhaltsangaben der Artikel der letzten vier Ausgaben zurückgreifen und darüber hinaus auf die Volltexte sämtlicher vorhergehender Ausgaben. Knapp 900

Artikel, die seit der ersten Ausgabe der Zeitschrift entstanden sind, sind so online durchsuchbar.

Seit 2004 wird die Zeitschrift in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) herausgegeben. Einer der thematischen Schwerpunkte im Jubiläumsjahr ist die aktuelle Krise der Juristenausbildung in Japan, die bedauerlicherweise ein Scheitern der grundlegenden Reform vor einem Jahrzehnt nahelegt.



Das Jubiläum der Zeitschrift war zudem Anlass für zwei rechtsvergleichende Symposien, an deren Ausrichtung das Institut unter der Federführung von Harald Baum maßgeblich beteiligt war. Den Anfang machte eine Veranstaltung zu dem Thema „Information Duties, Disclosure Duties, and Transparency Obligations under Japanese and Ger-

man Private Law“, im September 2016 an der Chūō-Universität in Tōkyō (in Zusammenarbeit mit dem Institut und der DJJV). Das Symposium hatte zum Ziel, die in den Privatrechtsordnungen Deutschlands und Japans bestehende Vielfalt von Informationspflichten zu ordnen und gemeinsame Entwicklungslinien wie auch divergierende strukturelle Lösungen und funktionale Äquivalente herauszuarbeiten. Trotz zahlreicher Unterschiede zwischen

beiden Ländern wurde ein gemeinsames Problem identifiziert, stellt Harald Baum fest: „Es besteht die Gefahr der Überfrachtung der Verbraucher, Anleger, Versicherungsnehmer und anderer Marktteilnehmer mit Informationen.“ Daher lautete das Fazit der Schlussdiskussion auch: „less is more“.

Das zweite Jubiläumssymposium

wurde im November 2016 am Institut in Zusammenarbeit mit der DJJV und unter Förderung durch die Fritz-Thyssen-Stiftung zu dem Thema „Self-regulation in Private Law in Japan and Germany“ ausgerichtet.

Selbstregulatives Handeln ist ein Phänomen, das in der internationalen juristischen Diskussion angesichts der unaufhaltsam anmutenden Expansion privatisierten Rechts eine zunehmende Aufmerksamkeit erfährt, dessen rechtssystematische Aufarbeitung und dessen rechtsvergleichende Bewertung in der Privatrechtswissenschaft aber erst noch am Anfang stehen. Das Symposium ist diesen Fragen in einem deutsch-japanischen Rechtsvergleich nachgegangen. Harald Baum ist mit den Erkenntnissen des Symposiums sehr zufrieden: „Es hat sich gezeigt, dass die geschilderten Entwicklungen in vergleichbarer Intensität auch für Japan zutreffen, dort aber auf ein vielgestaltig differierendes institutionelles Umfeld treffen, das durch andere gesellschaftspolitische Dynamiken gekennzeichnet ist.“

In der Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“ wird es zu den Symposien einen Tagungsband geben. Die Bände werden im Laufe des Jahres 2017 erscheinen.

Forschungsergebnisse hat Sofie Cools Empfehlungen zur Verbesserung des belgischen Gesellschaftsrechts erarbeitet, die kürzlich in die Reformvorschläge des belgischen Zentrums für Gesellschaftsrecht aufgenommen wurden.

Dr. Konrad Duden, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist mit dem Gerhard-Kegel-



Preis der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht für herausragende Dissertationen ausgezeichnet worden. Nach dem Serick-Preis und der Otto-Hahn-Medaille ist es die dritte Auszeichnung, die Konrad Duden für seine Dissertation erhält. In seiner Dissertation „Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts“ setzt sich Konrad Duden

mit den Folgen der internationalen Leihmutterschaft für die Abstammung des Kindes auseinander.

Priv.-Doz. Dr. Matteo Fornasier, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitiert worden. Er hat die Lehrbefugnis für die



Fächer Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung erhalten.

In seiner Habilitationsschrift untersucht Matteo Fornasier, inwieweit multinationale Unternehmen länderübergreifende Kollektivverträge abschließen können, die die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern in unterschiedlichen Ländern einheitlich regeln.

Wachsende Bedeutung der Familienverfassung

Zwischen bloßer Absichtserklärung und rechtlicher Relevanz

Immer mehr Unternehmerfamilien setzen ihre gemeinsamen Werte in einer so genannten Familienverfassung fest. Bisher wurde der Familienverfassung keinerlei rechtliche Relevanz zugeschrieben. Vielmehr sei sie eine bloße Absichtserklärung – gleichsam ein stumpfes Schwert im Familienstreit. Institutsdirektor Prof. Holger Fleischer zieht diese These in Zweifel.

Kommt es innerhalb einer Unternehmerfamilie zum Streit, droht nicht selten das gesamte – über Generationen hinweg aufgebaute – Familienunternehmen daran zu zerbrechen. Vor diesem Hintergrund erfreut sich die Familienverfassung zunehmender Beliebtheit. In ihr legt die Unternehmerfamilie gemeinsame Werte und Antworten auf potentielle Konfliktlagen nieder.

Die Frage, inwieweit eine Familienverfassung rechtliche Wirkung erzielen kann, ist für die Rechtswissenschaft natürlich von besonderem Interesse. Institutsdirektor Holger Fleischer wollte sich nicht ohne eigene wissenschaftliche Untersuchungen der – insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre – verbreiteten Meinung anschließen, dass die Familienverfassung keinerlei rechtliche Wirkung

entfalte, sondern vielmehr eine bloße Absichtserklärung darstelle.

„Untersucht man neben der deutschen Familienverfassung die Familiy



Übernimmt die nächste Generation das Ruder im Unternehmen, kann eine Familienverfassung Antworten auf potentielle Konfliktfragen geben. © istockphoto.com

Constitution der Vereinigten Staaten, die Charte Familiale aus Belgien und das Protocolo Familiar aus Spanien, lässt sich schnell erkennen, dass es sich bei Familienverfassungen um ein internationales Phänomen handelt“, so Holger Fleischer. Im internationalen Vergleich oszilliert sie rechtlich zwischen Vertrag, Moralobligation und Mission Statement. Es gibt sie also gar nicht, „die“ Familienverfassung. Aussagen, wie die Familienverfassung sei eine bloße Absichtserklärung, greifen

also schon deshalb zu kurz, weil sich die Familienverfassung im In- und Ausland auf kein Einheitsmodell reduzieren lässt.

verwendet wird, ohne ihn zu definieren, und später kommt es zum Streit darüber, ob Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichzustellen sind, kann die Familienverfassung zum Tragen kommen. Enthält sie hierfür einen Fingerzeig oder gar eine einschlägige Definition, wird man sie kaum ignorieren können. Denkbar ist nach Holger Fleischers Ansicht auch, dass Einzelregelungen einer Familienverfassung, die über Jahre angewendet werden, zu einer stillschweigenden Änderung des Gesellschaftsvertrages führen können.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese und weitere Erkenntnisse auf die Erfolgsgeschichte der Familienverfassung haben werden. Wird sie als „scharfes Schwert“ noch stärker dazu beitragen können, Streitigkeiten in Familienunternehmen zu vermeiden? Es lohnt sich, dies empirisch weiter zu ergründen und juristisch zu begleiten.



Oft werden Familienverfassungen aufgesetzt, um die Werte des Unternehmens über Generationen festzuhalten. © istockphoto.com

Was gilt nun für die Familienverfassung in Deutschland? Ist sie nur ein stumpfes Schwert oder kann ihre Klinge rechtliche Wirkungstreffer landen? Holger Fleischer kommt zu dem Schluss, dass die Familienverfassung durchaus rechtlich erheblich ist: „Die Familienverfassung kann unter anderem zur ergänzenden Auslegung des Gesellschaftsvertrags herangezogen werden und dadurch Rechtswirkung erzielen.“ Ein Beispiel: Wenn im Gesellschaftsstatut der Begriff „Kind“

Das Rechtssystem der Ukraine im Wandel

Auswirkungen des Assoziierungsabkommens auf das ukrainische Privatrecht

Die Ukraine befindet sich mitten in einem Umbruch. Politisch und gesellschaftlich muss sich das Land zwischen Russland und Europa positionieren. Eine Zerrissenheit, die sich auch in der Neuorientierung des ukrainischen Privatrechts widerspiegelt.

Ausgelöst durch das Assoziierungsabkommen, das die Ukraine stärker an die EU binden soll, durchläuft das ukrainische Privatrecht gerade einen elementaren Wandel. Das bereits in Kraft getretene Abkommen enthält eine Reformagenda für die Ukraine, die ihre Gesetzgebung an die EU-Normen angleichen soll. Damit sollen die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt und die ehemalige Sowjetrepublik allmählich in den internen EU-Markt integriert werden. Das Abkommen gilt auch als Auslöser der politischen Krise in der Ukraine im November 2013 und des Konflikts mit Moskau.

Auf der Konferenz „Integration of Ukrainian Private Law into European Area of Justice“, die Ende 2016 am Institut stattfand, wurden einige der privatrechtlichen Probleme, die das Abkommen hervorruft, vorgestellt und diskutiert.

Viele der durch das Assoziierungsabkommen aufgezwungenen Regelungen seien sehr kompliziert und geradezu nachteilig für das Land. So ignoriere das Abkommen beispielsweise die Spezifik der ukrainischen Wirtschaft und Gesellschaft. Ein oft unterschätztes Problem seien auch die ökonomischen wie politischen Kosten, die die Beitrittskandidaten bzw. die osteuropäischen EU-Mitglieder bei der Umsetzung der Vorgaben der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zu tragen haben. Für die Leiterin des Länderreferats Russland und weitere GUS-Staaten, Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, wäre es allerdings vorschnell, die europäische In-

tegration des ukrainischen Privatrechts nur auf die Umsetzung der aufgelisteten Richtlinien des Assoziierungsabkommens zu reduzieren: „In erster

Europäisierung der gesamten ukrainischen Gesellschaft.“ Diese inneren Widersprüche lassen sich bis in die kleinsten Verästelungen der ukraini-



Vladimir Kochin, Natalya Pankevich, Jürgen Basedow, Oksana Tarasyuk, Rainer Kulms, Eugenia Kurzynsky-Singer, Volodimir Karol, Vitaly Korolenko, Vasylyl Marushchynets.

Linie ist die Annäherung und Harmonisierung des Privatrechts ein Teil eines komplizierten und mit inneren Widersprüchen behafteten Prozesses der

schen Zivilgesetzgebung finden. Hier gibt es eine für Staaten im postsowjetischen Raum typische Konkurrenz verschiedener gesellschaftlicher Kon-

Veranstaltungen

10. Juli 2017

Sommerkonzil mit Lord Reed, Richter am Supreme Court des Vereinigten Königreiches

Traditionell lädt das Institut zum letzten Konzil vor der Sommerpause einen Vortragenden ein, der eine besondere Perspektive auf das Recht bietet.

Ort: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

24. Juni 2017

Jahrestreffen und Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde Symposium „Kautelarpraxis und Privatrecht“

Ort: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

29. – 30. September 2017

Symposium „Mehr Freiheit wagen“ anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow

Die Emeritierung Prof. Basedows ist Anlass, einen Leitgedanken seines Schaffens aufzugreifen. Auf dem Symposium hinterfragen seine Schüler unter dem Motto „Mehr Freiheit wagen“ seine breit gefächerten Forschungsgebiete aus aktueller Perspektive.

Unter: www.mpipriv.de finden Sie Informationen zu weiteren Veranstaltungen des Instituts und können sich dafür anmelden.

zepte, so Eugenia Kurzynsky-Singer: „Während das Zivilgesetzbuch an die kontinentaleuropäische Zivilrechtstradition anknüpft, ist das Wirtschaftsgesetzbuch zum Teil in der Tradition des sowjetischen Rechtsdenkens verwurzelt.“

Der Riss, der durch die Ukraine geht, ist also auch im Rechtssystem klar erkennbar. Darüber hinaus sind die Vorteile, die die europäische Integration dem Land bringen könnte, gegenwärtig keinesfalls offensichtlich – die von der Ukraine übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf die Harmonisierung des ukrainischen Rechts mit dem Recht der EU sind dagegen beachtlich. Zum Teil stehen sie sogar im Widerspruch zum ukrainischen Staatsorganisationsrecht.

Deshalb brauche man ein besseres Verständnis davon, was die Ukraine tatsächlich benötige und was ihr Verhältnis zu der EU verbessern würde. „Gerade deshalb ist eine internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit für die europäische Integration der Ukraine wichtig“, unterstrich Oksana Tarasyuk, die Generalkonsulin der Ukraine in Hamburg auf der Konferenz.

Priv.-Doz. Dr. Martin Illmer, ehem. wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist von der Bucerius Law School habilitiert worden. Er hat die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung erhalten.



In seiner Habilitationsschrift untersucht Martin Illmer Taxonomie, Systematik und inhaltliche Grundentscheidungen des deutschen Rechts der Dienstleistungsverträge vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der gesetzlichen Regelungen seit den Ursprüngen im römischen Recht und der sich bereits seit dem Mittelalter herausbildenden privaten Rechtsetzung.

Priv.-Doz. Dr. iur. habil. Patrick C. Leyens, Affiliate am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wird wissenschaftliches Mitglied am European Corporate Governance Institute. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Rechtsvergleichung und ökonomische Analyse des Rechts,



insbesondere Corporate Governance. Patrick C. Leyens ist Honorarprofessor an der Erasmus University Rotterdam und derzeit als Lehrstuhlvertreter an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig.

Dr. Marlen Thaten, ehem. wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist für ihre Dissertation



mit dem Förderpreis der Esche Schumann Commichau Stiftung ausgezeichnet worden.

In ihrer Dissertation „Die Ausstrahlung des Aufsichts- auf das Aktienrecht am Beispiel der Corporate Governance von Banken und Versicherungen“ geht Marlen Thaten auf die Anforderungen an die Corporate Governance von Finanzinstituten ein, die seit der Finanzkrise sprunghaft ansteigen sind.

Wissenschaft im Herzen der Hamburger verankern

Gastbeitrag der Wissenschaftssenatorin und Mitglied des Kuratoriums Katharina Fegebank über eine sichtbare Wissenschaft in Hamburg



Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin in der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
© Bina Engel

„Tue Gutes und rede darüber“ ist keine klassische Eigenschaft der Hamburgerinnen und Hamburger oder der Wissenschaft in der Hansestadt. In Hamburg pflegt man eher das hanseatische Unterstatement. Und so präsentiert sich auch ein wenig das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Eher unscheinbar reiht es sich am Mittelweg zwischen Bürogebäuden ein – dass hier weltweit hochangesehene Grundlagenforschung geleistet wird, ist von außen nicht erkennbar und den wenigsten Hamburgern bekannt. Dabei sollten die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt mehr darüber

wissen – denn das Recht von morgen, das wird hier mitentwickelt.

Sobald man in der Bibliothek steht, mit den Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern über ihre Forschungsthemen spricht, merkt man: Hier werden aktuelle politische Entwicklungen aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive beleuchtet und Paragraphen zum Leben erweckt.

So beschäftigen sich die Forscher beispielsweise mit den rechtlichen Folgen des Brexits: Wie werden die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem United Kingdom aussehen? Ist das feingesponnene Netz aus EU-Richtlinien und Verordnungen, nationalem und EU-Recht überhaupt binnen der vorgegebenen zwei Jahre zu entwirren? Aber auch der Gesetzesentwurf zur Minderjährigenehe wird hier wissenschaftlich untersucht.

Es fällt auf, dass am Institut das Recht nicht als starres Gebilde wahrgenommen wird, sondern als ein elastisches Netz, das sich ausdehnt und zusammenzieht, neu geknüpft und angepasst wird. Dabei schauen die Forscherinnen und Forscher über den eigenen Tellerrand hinweg und fragen:

Wie lösen andere Länder ein rechtliches Problem? Sie suchen nach gemeinsamen Lösungen und entwickeln so das eigene Recht weiter. Die Forschungsergebnisse der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler spiegeln sich dann beispielsweise in Gesetzesvorlagen oder in Urteilen weltweit wider.

In einem sich ständig wandelnden Europa und in Zeiten der Globalisierung ist die weitsichtige Rechtsvergleichung eine wichtige wissenschaftliche Aufgabe und ein weltumspannendes Thema. Die Konzeption einer künftigen europäischen Privatrechtsordnung ist deshalb ein wohl gewählter Forschungsschwerpunkt am Institut.

Diese wissenschaftliche Leistung greifbar zu machen, ist nicht nur für den Wissenschaftsstandort Hamburg, sondern auch für das Selbstverständnis der Wissenschaft eine immer drängendere Aufgabe. Dazu gehört, die Köpfe hinter der Forschung sichtbar zu machen und der breiten Öffentlichkeit zu zeigen, dass Rechtswissenschaft nicht nur das Erforschen abstrakter Paragraphen und Artikel ist, sondern unser tägliches Leben beeinflusst.

Veranstaltungen wie der JuraSlam, bei dem der juristische Nachwuchs Hamburgs mit Leichtigkeit und einem Augenzwinkern hochkomplizierte juristische Sachverhalte in einem Slam präsentiert, tragen dazu bei, die Wissenschaft im Herzen der Hamburgerinnen und Hamburger zu verankern. Sie machen Wissenschaft greifbar und erlebbar. Dass dieses Format zudem noch zusammen mit der Bucerus Law School und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg durchgeführt wird, fördert eine frühe Vernetzung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

Der hier am Institut geleistete Wissenstransfer, die zukunftsweisenden Forschungsprojekte und das internationale Renommee, das das Institut für seine rechtsvergleichende Grundlagenforschung genießt, tragen zum weltweiten Ansehen Hamburgs als rechtswissenschaftlicher Standort bei. Diese Exzellenz und andere wegweisenden Forschungsfelder müssen wir so stärken und zusammenbinden, dass wir glänzen können. Wir müssen daran arbeiten, dass die Hamburgerinnen

und Hamburger sich mit ihren Hochschulen und Forschungseinrichtungen identifizieren, so wie sie sich mit dem Hafen, der Elbphilharmonie oder dem Rathaus identifizieren. Deshalb wünsche ich mir für die Zukunft eine engere Verzahnung mit den rechtswissenschaftlichen Hochschulen in Hamburg und einen weiterhin so intensiven Austausch mit Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern weltweit.

Katharina Fegebank

Impressum

Herausgeber:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-367
Webseite: www.mpipriv.de

Vi.S.d.P.:

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer,
Geschäftsführender Direktor

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:

Jessica Staschen, Johanna Detering, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: RESET Grafische Medien GmbH, Hamburg
Hamburg im Mai 2017



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Freunde des Instituts diskutieren über Kautelarpraxis und Privatrecht

Auf dem diesjährigen Jahrestreffen des Vereins der Freunde am 24. Juni untersuchen Rechtswissenschaftler und Praktiker, welchen Einfluss die Vertragsgestaltung auf die Entwicklung des Privatrechts hat.

Im Mittelpunkt des jährlichen Treffens des „Verein der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“ steht traditionell ein eintägiges Symposium. Auf diesem tauschen sich Freunde, Förderer, Alumni, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Gäste des Instituts zu wechselnden Themen des Privatrechts aus. Wie schon in den vergangenen Jahren widmet sich auch das kommende Symposium im Juni der methodischen Annäherung an das Recht aus vergleichender Perspektive.

Ob Anwalt, Notar oder Unternehmensjurist: die Kautelarpraxis zählt zu den Kernaufgaben vieler praktisch tätigen Juristen. Sie ist geprägt von dem Ziel, Verträge so zu gestalten, dass eventuell später auftretende Rechtsprobleme im Vorfeld erkannt und ausgeschlossen werden. Dies macht die Kautelarpraxis zu einem besonders spannenden Untersuchungsfeld im Rahmen der juristischen Methodenlehre.

So werden am 24. Juni 2017 renommierte Vortragende aus Wissenschaft und Praxis verschiedene Bereiche der Kautelarpraxis wie das Gesellschaftsrecht, die M&A-Verträge, das Erbrecht, das AGB-Recht sowie das Sachenrecht unter rechtsvergleichender Perspektive beleuchten.

Der „Verein der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ besteht seit 1984. Er bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Der Verein geht über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den Ehemaligen eine ideale Möglichkeit, weiterhin über die Entwicklungen und die Forschung des Instituts informiert zu bleiben. Er ist offen für alle, die sich dem Institut und seiner Forschung verbunden fühlen.

Jahrestreffen Verein der Freunde 24. Juni 2017

Jun.-Prof. Dr. Caroline Sophie Rupp von der Universität Würzburg wird zum Sachenrecht vortragen. Prof. Dr. Jochen Vetter von der Rechtsanwaltskanzlei Hengeler Mueller in München wird über M&A-Verträge sprechen, Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest von der Universität Augsburg zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Prof. Dr. Manfred Wenckstern vom Notariat Schmiedestraße in Hamburg zum Erbrecht und zur Europäischen Erbrechtsverordnung.

Zu dem Symposium laden wir alle Interessierten aus Wissenschaft und Praxis herzlich ans Institut ein – unabhängig davon, ob sie Mitglied im Verein sind.

Mit dem Forschungsschiff Polarstern auf Expedition

Statt am Max-Planck-Institut für Privatrecht Veranstaltungen vorzubereiten und die Haustechnik am Laufen zu halten, hat sich Techniker Mark Drese knapp vier Wochen auf dem Forschungsschiff Polarstern des Alfred-Wegener-Instituts „gesonnt“. Das sagen zumindest seine Schiffskollegen, die ihn bei seiner Arbeit beobachtet haben.

Für die Messungen, die Mark Drese für das Max-Planck-Institut für Meteorologie gemacht hat, durften weder Wolken, Schatten oder Abgase zwischen dem Messgerät und der Sonne sein. Deshalb musste er täglich in die Sonne schauen, um den richtigen Moment für die Messungen, bei denen das direkt einfallende Sonnenlicht auf seine Spektralverteilung analysiert wird, abzapfen. Die Ergebnisse hat er unter anderem an die NASA geschickt.

Ablenken ließ sich der Techniker eigentlich nur, wenn sich Delfine mit dem Forschungsschiff ein Wettrennen lieferten oder fliegende Fische links und rechts der Polarstern auftauchten.

Teilnehmer der Forschungsreise ist er durch Zufall geworden. Das MPI für Meteorologie hat bei der Verwaltungsleitung angefragt, ob sie einen Techniker für eine vierwöchige Expedition auf dem Forschungsschiff entbehren kann. Eine Chance, die sich Mark Drese nicht entgehen lassen wollte. Und so ging Ende März, nach einer 30-stündigen Anreise und einer Hals-über-Kopf Einschiffung dann der Alltag an Bord los. Neben der Stammmannschaft war ein kleines Team von Wissenschaftlern, zu dem Mark Drese als „Messknecht“, wie er sich selbst beschreibt, gehörte, auf dem Schiff.

Ausgelaufen ist das Team Ende März in Punta Arenas, einer Hafenstadt im äußersten Süden Chiles. Die Polarstern befand sich auf der Rückkehr von der diesjährigen Antarktis-saison, wo sie als Forschungs- und Versorgungsschiff der Neumayer-Station in der Antarktis eingesetzt wurde. Von Chile aus ging es durch die Magellanstraße Richtung Atlantik. Am 4. April hat das Forschungsschiff den Äquator überquert und sich auf den Weg nach Las Palmas gemacht. Um die



© Folke Mehrhens/Alfred-Wegener-Institut

sogenannte Äquatortaufe für Erstüberquerer ist Mark Drese aber herumgekommen.

Den ersten Zwischenstopp hat das Forschungsschiff erst vor der afrikanischen Küste, in Las Palmas auf Gran Canaria, eingelegt. Von da aus ging es dann an der atlantischen Küste Richtung Europa und schlussendlich nach Bremerhaven, um pünktlich zum „Open Ship“ anzulegen. Dort hat die Polarstern erstmals seit fünf Jahren ihre Luken geöffnet und Besucher konnten das Forschungsschiff besichtigen.

Mark Drese ist in Bremerhaven voller neuer Eindrücke von Bord gegangen und froh, dass es so eine Möglichkeit innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft gibt. Er würde sein Büro jederzeit wieder auf das „Sonnendeck“ der Polarstern verlegen.



Private Law Gazette im Abo

Möchten Sie mit der Private Law Gazette regelmäßig über die neuesten Entwicklungen am Institut informiert werden? Dann schicken Sie eine E-Mail mit der Abo-Anfrage und Ihrer Postadresse an newsletter@mpipriv.de. Die zurzeit halbjährlich erscheinende Private Law Gazette wird dann kostenlos an Sie verschickt. Das Abo kann jederzeit wieder abbestellt werden.